

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2019

TOP 2.

Nadine Laub / Wolfgang Braunecker

GR 0022-2019

AZ 022.3

Kommunalwahlen und Europawahl 2019

a) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

b) Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

c) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlorgane sowie die bestellten Hilfskräfte

Sachstandsbericht:

Am Sonntag, den 26. Mai 2019, finden sowohl die mittlerweile 9. Direktwahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) als auch die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg mit Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl statt. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung bestimmte organisatorische Vorbereitungen zu treffen. Dabei sind insbesondere die Wahlbezirke zu bilden und die Wahlräume zu bestimmen und außerdem ist die personelle Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und die Briefwahlvorstände festzulegen.

a) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 2 Kommunalwahlordnung (KomWO) sowie § 3 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 12 Europawahlordnung (EuWO) bildet jede Gemeinde für die Stimmabgabe einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind (§ 4 Satz 2 KomWG). Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Es ist vorgesehen, die Wahlbezirke entsprechend den zurückliegenden Wahlen einzuteilen und abzugrenzen. Diese gliedern sich somit wie folgt:

Östringen: 4 allgemeine Wahlbezirke

Odenheim: 3 allgemeine Wahlbezirke

Tiefenbach: 1 allgemeiner Wahlbezirk

Eichelberg: 1 allgemeiner Wahlbezirk

Darüber hinaus werden für die Kommunalwahlen sowie für die Europawahl zwei Briefwahlvorstände eingerichtet. Dem Briefwahlvorstand I wird die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Stadtteile Östringen, Tiefenbach und Eichelberg und dem Briefwahlvorstand II die Ermittlung des Briefwahlergebnisses des Stadtteils Odenheim zugeordnet. Dies entspricht in Bezug auf die Europawahl auch der Vorgabe des Kreiswahlleiters, zwei Briefwahlvorstände zu bilden.

Die Wahlräume für die allgemeinen Wahlbezirke und die Briefwahlvorstände sollen wie folgt festgelegt werden:

Wahlbezirks-Nr.	Wahlbezirk:	Zimmer-Nr.:
001-01	Musik- und Kunstschule	1/1 (EG)
001-02	Musik- und Kunstschul	1/2 (EG)
001-03	Musik- und Kunstschule	2/2 (1.OG)
001-04	Musik- und Kunstschule	2/3 (1.OG)
002-05	Rathaus Odenheim	5 (OG)
002-06	Rathaus Odenheim	6 (OG)
002-07	Rathaus Odenheim	4 (EG)
003-08	Rathaus Eichelberg	1 (EG)
004-09	Rathaus Tiefenbach	2 (OG)
900-01 (Briefwahl I)	Rathaus Östringen	Bürgersaal (2. OG)
900-02 (Briefwahl II)	Rathaus Odenheim	2 (EG)

b) Bildung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Laut § 14 Abs. 1 KomWG und § 5 Abs. 3 EuWG wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis

im Wahlbezirk fest. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Nach § 14 Abs. 2 KomWG und § 5 Abs. 2 EuWG bildet der Bürgermeister in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Der Briefwahlvorstand besteht ebenfalls aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Mit Blick auf die zusätzlich anfallenden Tätigkeiten (Öffnen und Zulassung der Wahlbriefe) beabsichtigt die Verwaltung, die Anzahl der Beisitzer in den Briefwahlvorständen gegenüber den sonstigen Wahlvorständen um weitere Personen zu ergänzen.

Nach § 15 Abs. 1 KomWG sowie § 4 EuWG i. V. m. § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) sind die Mitglieder der Wahlvorstände einschließlich der Hilfskräfte ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und die Wahlvorstände für die Briefwahl. Mit der Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände wurde bereits begonnen. Je nach Verfügbarkeit bzw. Verhinderung der nominierten Personen werden bis zum Wahltag Aktualisierungen vorgenommen. Jeweils eingearbeitet wurde bereits die Zuordnung der Funktion des Schriftführers / der Schriftführerin. Der Schriftführer / die Schriftführerin wird, ebenso wie dessen /deren Stellvertreter(-in), zu gegebener Zeit vom jeweiligen Wahlvorsteher bzw. Vorsteher des Briefwahlvorstands gesondert bestellt.

c) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlorgane und die bestellten Hilfskräfte

Der Gemeinderat hat eine Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen, die bei Kommunalwahlen grundsätzlich dementsprechend für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände anzuwenden ist.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Die Aufwendungen für die Durchführung der anstehenden Wahlen sind im Etat 2019 veranschlagt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Hinsichtlich der Durchführung der Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl 2019 fasst der Gemeinderat wie folgt Beschluss;

- a) Der Vorschlag der Verwaltung zur Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke im Bereich der Stadt Östringen und zur Zuordnung der Wahlräume wird vom Gemeinderat wie dargestellt zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Der Gemeinderat nimmt die für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2019 vorgesehene personelle Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und der beiden Briefwahlvorstände zustimmend zur Kenntnis.
- c) Den bei den Kommunalwahlen und der Europawahl am 26. Mai 2019 eingesetzten Mitgliedern der Wahlvorstände bzw. der Briefwahlvorstände und ebenso den ergänzend bestellten Hilfskräften wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt.